

6320-F

**Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr  
2026  
(BayVorHWF 2026)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat  
vom 26. November 2025, Az. 11-H 1200-6/36**

**(BayMBI. Nr. 527)**

Zitievorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2026 (BayVorHWF 2026) vom 26. November 2025 (BayMBI. Nr. 527)

---

<sup>1</sup>Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltssordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt:

<sup>2</sup>Das Haushaltsgesetz 2026/2027 wird nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2026 vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden. <sup>3</sup>In der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2026/2027 wird der Haushalt gemäß Art. 78 Abs. 4 der Verfassung zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt (vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung).

<sup>4</sup>Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2026 wird Folgendes bestimmt: